

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Tittmoning

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

61. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Tittmoning (Alter Bauhof)

hier: Bekanntmachung der Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Tittmoning hat mit Beschluss vom 12.09.2023, den vom Architekturbüro H2R Architekten und Stadtplaner BDA Partnerschaft mbB, München und dem Landschaftsarchitekturbüro raum + zeit Landschaftsarchitektur Stadtplanung, Landshut ausgearbeiteten Bebauungsplan Nr. 4.25 mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Alter Bauhof“, in der Fassung vom 07.07.2023 als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans weichen dabei von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab. Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde auf die Durchführung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens verzichtet. Stattdessen wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nach Änderung des Bebauungsplans angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem unten abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanänderung finden sie auch auf der Internetseite der Stadt Tittmoning unter <https://www.tittmoning.de/de/rathaus/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene>.

Die Unterlagen können auch über die öffentlich zugänglichen digitalen Anschlagtafeln im Eingangsbereich des Rathauses (nur während der allgemeinen Öffnungszeiten), an der Bushaltestelle am Stadtplatz und am Parkplatz Wasservorstadt eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

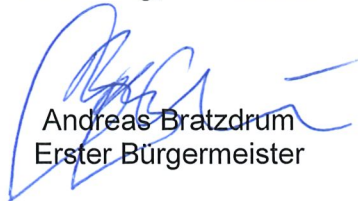
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Tittmoning, 17.10.2023


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister